

Gemeinde Walchwil



Finanzstrategie 2025–2032 der Gemeinde Walchwil

Der Gemeinderat Walchwil, gestützt auf § 20 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltsgesetz, FHG) vom 31. August 2006 (BGS 611.1), beschliesst:

Finanzstrategie 2025–2032 der Gemeinde Walchwil

1. Gründe für eine neue Finanzstrategie

Folgende Gründe haben den Gemeinderat bewogen, mit externer Unterstützung eine neue Finanzstrategie zu erarbeiten:

- Die bisherige Finanzstrategie datiert vom 20. Oktober 2008 und ist somit nicht mehr aktuell. Ausserdem enthält sie operative Bestimmungen, die nicht stufengerecht sind, und es sind keine Risiken aufgeführt.
- Die wirtschaftspolitischen und rechtlichen Rahmenbedingungen haben sich in der Zwischenzeit verändert. Insbesondere ist die Teilrevision des Finanzhaushaltsgesetzes von 2018 in der neuen Finanzstrategie zu berücksichtigen.
- Die finanzielle Situation der Einwohnergemeinde Walchwil hat sich verändert. Seit 2019 werden regelmässig hohe Ertragsüberschüsse ausgewiesen und seit dem Jahr 2020 besteht keine Verschuldung mehr.
- Die Bestimmungen des achten Revisionspakets des kantonalen Steuergesetzes von 2023 wirken sich auf die gemeindlichen Finanzen aus.
- Der Gemeinderat hat am 20. November 2023 die Gemeindestrategie 2040 beschlossen.
- Als Leitlinie und Orientierungsrahmen künftiger Entscheidungen der Gemeindentwicklung hat sie auch Auswirkungen auf den Finanzhaushalt.

Die vorliegende neue Finanzstrategie umfasst einen Zeitraum von acht Jahren, was zwei Finanzplanperioden entspricht. Sie ist wie folgt aufgebaut:

1. Gründe für eine neue Finanzstrategie
2. Finanzielle Standortbestimmung per Ende 2023
3. Finanzielle Aussichten bis 2032
4. Rechtliche Rahmenbedingungen
5. Finanzpolitische Ziele und strategische Leitlinien mit Massnahmen
6. Risikofaktoren
7. Weiteres Vorgehen

2. Finanzielle Standortbestimmung per Ende 2023

Die Gemeinde Walchwil zählte per Ende 2023 neben Zug, Baar und Oberägeri zu den vier Gebergemeinden im Zuger Finanzausgleich (ZFA). Dies bedeutet, dass ihre Steuerkraft besser ist als bei den ZFA-Nehmergemeinden. Die Steuerkraft gibt Auskunft über die wirtschaftliche Situation der Steuerpflichtigen und ermöglicht den direkten Vergleich zwischen den Gemeinden im Hinblick auf das Steuerpotential sowohl der natürlichen, als auch der juristischen Personen. Wegen der sehr starken wirtschaftlichen Position der Stadt Zug könnte es sein, dass in Zukunft auch Walchwil zu einer Nehmergemeinde wird. Trotzdem bliebe ihre Steuerkraft gegenüber allen anderen Zuger Nehmergemeinden hoch.

Die aktuelle finanzielle Situation der Einwohnergemeinde Walchwil kann am besten anhand der Bilanz per 31. Dezember 2023 übersichtlich dargestellt und beurteilt werden. Es handelt sich um eine Stichtagsbetrachtung per Jahresende und umfasst folgende aggregierten Positionen:

Bilanz per 31.12.2023	in Mio. CHF	in Prozenten
Finanzvermögen	43.0	60.8 %
Verwaltungsvermögen	27.7	39.2 %
Total Aktiven	70.7	100.0 %
Fremdkapital	21.9	31.0 %
Eigenkapital	48.8	69.0 %
Total Passiven	70.7	100.0 %

Das **Finanzvermögen** beträgt insgesamt CHF 43.0 Millionen. Darin sind die flüssigen Mittel, Forderungen, kurzfristige Finanzanlagen und Rechnungsabgrenzungen im Umfang von CHF 26.8 Millionen enthalten. Diese Mittel stehen für die Bestreitung der laufenden Aufwände und der Investitionsausgaben zur Verfügung. Die langfristigen Finanzanlagen belaufen sich auf CHF 3.5 Millionen. Die Grundstücke und Gebäude betragen insgesamt CHF 12.7 Millionen. Sie werden zu Anlagezwecken gehalten und könnten zum Teil für die Realisierung zukünftiger Bauprojekte eingesetzt werden.

Das **Verwaltungsvermögen** von CHF 27.7 Millionen umfasst diejenigen Anlagen, die für die öffentliche Aufgabenerfüllung notwendig sind und deshalb nicht veräussert werden können. Es sind dies zum Beispiel die Gemeindestrassen, die Schul- und Verwaltungsgebäude oder die Anlagen im Bau. Das Verwaltungsvermögen verändert sich durch die getätigten Investitionen minus die Abschreibungen.

Das **Fremdkapital** beläuft sich auf CHF 21.9 Millionen. Es enthält insbesondere laufende Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungen von insgesamt CHF 19.1 Millionen. Davon wiederum betreffen CHF 10.3 Millionen Depotgelder für vorausbezahlte Grundstückgewinnsteuern, sowie CHF 5.7 Millionen vorausbezahlte Einkommens- und Vermögenssteuern. Die kurzfristigen Rückstellungen von CHF 2.8 Millionen wurden gebildet, um die Zahlungen an den Zuger Finanzausgleich (ZFA) periodengerecht abzubilden.

Das **Eigenkapital** von CHF 48.8 Millionen umfasst das gebundene und das freie Eigenkapital. Für die Projekte Werk-/Oekihof und die Schulraumerweiterung sind insgesamt CHF 6.0 Millionen als Vorfinanzierungen gebunden. Ebenfalls gebunden ist die neu gebildete Steuerausgleichsreserve von CHF 3.0 Millionen. Das freie Eigenkapital verändert sich jeweils durch die Jahresergebnisse der Erfolgsrechnung. Aufgrund der hohen Ertragsüberschüsse erhöhte es sich seit 2019 von CHF 29.8 Millionen auf CHF 39.8 Millionen per Ende 2023.

Fazit zur finanziellen Standortbestimmung per Ende 2023:

Die Bilanz per 31. Dezember 2023 zeigt ein sehr positives Bild des Gemeindehaushalts. Der Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme (Eigenkapitalquote) von 69 Prozent ist äusserst

solide. Die im Finanzvermögen ersichtliche Liquidität ist mehr als ausreichend für die Bestreitung der laufenden Ausgaben in den Finanzplanjahren bis 2027. Das Finanzvermögen ist grösser als das Fremdkapital, weshalb keine Nettoverschuldung besteht, sondern ein Nettovermögen von CHF 21.1 Millionen.

3. Finanzielle Aussichten bis 2032

Nachfolgend werden die wichtigsten Entwicklungen erwähnt, die in den nächsten acht Jahren Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt haben:

3.1 Bevölkerungsentwicklung

Per Ende 2023 betrug die ständige Wohnbevölkerung rund 4000 Personen. Gemäss der in der Gemeindestrategie erwähnten Ortsplanungsrevision soll sie bis Ende 2040 auf 4300 bis 4600 Personen ansteigen. Somit wird mit einem moderaten Bevölkerungswachstum gerechnet, das weniger als ein Prozent pro Jahr beträgt. Ein Bevölkerungswachstum führt einerseits zu zunehmenden Steuererträgen, andererseits steigen auch die Aufwände für die Aufgabenerfüllung der öffentlichen Hand und der Investitionsbedarf.

3.2 Investitionsprogramm

In den Jahren 2025–2032 stehen folgende grosse Projekte über eine Million Franken zulasten der Investitionsrechnung an:

a) Projekte in Planung:

- CHF 1.0 Mio. Erweiterung Dorfplatz
- CHF 1.8 Mio. Vorderbergstrasse, Belagsanierung und Anpassungen
Durchlass/Fahrbreite (Dürrenburg–Gossenlingen)
- CHF 2.0 Mio. Umgestaltung Dorfstrasse
- CHF 2.9 Mio. Hinterbergstrasse, Komplettsanierung inkl. Brücken
(Hinterwald–Hinterberg)
- CHF 6.0 Mio. Werk-/Ökiohof
- CHF 29.0 Mio. Schulraumerweiterung

Hinweis: Bei den erwähnten Beträgen handelt es sich um Schätzungen der anfallenden Ausgaben im Planungszeitraum bis 2032 gemäss dem Wissensstand vom Juni 2024.

b) Allenfalls in Betracht fallende Projekte:

- Seezugang Sagenbrugg
- Erweiterung Panoramaweg
- Erneuerung Seebad
- Neues Feuerwehrdepot
- Neue Turnhalle
- Hafen
- Überbauung Zentrumsbogen

Hinweis: Die hier erwähnten Projekte dürften nach dem Wissensstand vom Juni 2024 insgesamt zwischen CHF 60 und 70 Millionen kosten. Die einzelnen dafür erforderlichen Objektkredite werden der Gemeindeversammlung zu gegebener Zeit zum Entscheid unterbreitet.

Bei allen Investitionen ist zu berücksichtigen, dass zulasten der Erfolgsrechnung zusätzliche Aufwände anfallen, zum Beispiel für Unterhalt, Abschreibungen oder Sanierungsmassnahmen der bestehenden Infrastruktur.

3.3 Fiskalerträge und achttes Revisionspaket des kantonalen Steuergesetzes

Im Rechnungsjahr 2023 beliefen sich die Fiskalerträge auf CHF 21.5 Millionen. Durch das in der Volksabstimmung vom 26. November 2023 angenommene achte Revisionspaket des kantonalen Steuergesetzes hat die Gemeinde Walchwil ab dem Jahr 2024 mit jährlichen Mindererträgen von rund CHF 3.0 Millionen zu rechnen. Diese Mindererträge werden durch den Wegfall des gemeindlichen Beitrags an den Kanton für den Nationalen Finanzausgleich (NFA) zum Teil kompensiert, der im Jahr 2023 CHF 1.7 Millionen betrug. Ausserdem leistet der Kanton zur Abfederung der finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden in den Jahren 2024–2027 befristete Solidaritätsbeiträge. Für Walchwil betragen diese rund CHF 1.5 Millionen pro Jahr.

3.4 Gemeindestrategie 2040

Die vom Gemeinderat im November 2023 beschlossene Gemeindestrategie 2040 hält fest, dass Walchwils Wachstum weiterhin behutsam und sorgfältig sein und sich auf Qualität, Nachhaltigkeit und Wertschöpfung ausrichten soll. Die in vier Handlungsfeldern definierten Massnahmen haben auch finanzielle Auswirkungen, wie zum Beispiel die Förderung von bezahlbarem Wohnraum, der Ausbau von Betreuungsangeboten für Kinder, die Sicherung von attraktiven Arbeitsplätzen oder die Schaffung von unternehmerfreundlichen Rahmenbedingungen für das Gewerbe und den Dienstleistungssektor. Dabei handelt es sich zum Teil um bereits bestehende und zum Teil um zusätzliche Aufgaben, die die Gemeinde übernimmt. Die damit zusammenhängenden Ausgaben werden entweder in der laufenden Budget- und Finanzplanung berücksichtigt oder der Gemeindeversammlung mit separaten Anträgen zum Entscheid vorgelegt.

Fazit zu den finanziellen Aussichten bis 2032:

Bezüglich der achten Revision des kantonalen Steuergesetzes kann bis im Jahr 2027 davon ausgegangen werden, dass sie aufgrund der Solidaritätszahlungen des Kantons zu keinen wesentlichen Mindererträgen führen wird. Die Auswirkungen ab dem Jahr 2028 sind mit Unsicherheiten verbunden. Nachdem in den Jahren 2020–2023 unterdurchschnittliche Investitionsausgaben anfielen, stehen in den nächsten Jahren grosse Projekte an, die jeweils auf die Finanz- und Liquiditätsplanung abzustimmen sind. Dies betrifft insbesondere die in Ziff. 3.2 Bst. b erwähnten Projekte, die allenfalls in Betracht fallen.

4. Rechtliche Rahmenbedingungen

Gemäss § 20 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltsgesetz, FHG) vom 31. August 2006 (BGS 611.1) hat der Gemeinderat eine Finanzstrategie zu erarbeiten, die der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt wird. Die Finanzstrategie hat unter anderem die Ziele der zukünftigen Finanz- und Steuerpolitik festzulegen sowie einen Massnahmenkatalog und Vorschläge zur Beeinflussung der zukünftigen Entwicklung zu enthalten. Im Weiteren soll eine Beurteilung der möglichen Risikofaktoren vorgenommen werden.

Gemäss § 2 Abs. 1 des Finanzhaushaltgesetzes hat sich die Haushaltsführung nach folgenden **Grundsätzen** zu richten:

- Gesetzmässigkeit
- Sparsamkeit
- Wirtschaftlichkeit
- Wirksamkeit

In § 2 Abs. 2 und 3 des Finanzhaushaltgesetzes sind die folgenden **Regeln zur Schuldenbremse** definiert:

- Das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung ist über acht Jahre auszugleichen. Gemäss der Auslegung des Kantons gilt dies ausschliesslich für Aufwandüberschüsse^{1,2}.
- Der Selbstfinanzierungsgrad³ muss im Budget mindestens 80 Prozent betragen, wenn der Nettoverschuldungsquotient⁴ mehr als 150 Prozent beträgt. Dies bedeutet, dass die Investitionsausgaben limitiert werden, wenn die Verschuldung der Gemeinde höher ist als die Steuererträge von anderthalb Jahren.
- Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag aus, ist dieser innert fünf Jahren jährlich um mindestens 20 Prozent abzutragen. Ein Bilanzfehlbetrag entsteht dann, wenn das freie Eigenkapital vollständig aufgebraucht ist und in der Erfolgsrechnung Aufwandüberschüsse anfallen. Da die Beträge für den Abbau des Fehlbetrages im Budget zu berücksichtigen sind, wird der Spielraum für weitere Ausgaben eingeschränkt.

5. Finanzpolitische Ziele und strategische Leitlinien mit Massnahmen

5.1 Finanzpolitische Ziele

Der Gemeinderat definiert folgende finanzpolitische Ziele:

1. Der gemeindliche Steuerfuss ist sowohl im nationalen als auch im kantonalen Vergleich tief.
2. Die Gemeinde erbringt ihre Leistungen auf qualitativ hochstehendem Niveau.
3. Die Investitionsprojekte werden zweckmässig und nachhaltig umgesetzt.

5.2 Strategische Leitlinien mit Massnahmen

Um die finanzpolitischen Ziele zu erreichen und die Regeln zur Schuldenbremse gemäss Finanzhaushaltgesetz zu erfüllen, beschliesst der Gemeinderat folgende strategische Leitlinien und

¹ Die Finanzdirektion hat im Schreiben vom 5. Oktober 2018 an die Gemeinden festgehalten, dass sich der Ausgleich der kumulierten Ergebnisse der Erfolgsrechnung lediglich auf Aufwandüberschüsse beziehe. Aus der parlamentarischen Beratung gehe hervor, dass es nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprach, einen starren Mechanismus zum Abbau von Ertragsüberschüssen zu implementieren. Somit sei § 2 Abs. 2 Bst. a des Finanzhaushaltgesetzes teleologisch bzw. sinngemäss auszulegen: Der Gesetzgeber sprach sich für eine Verschärfung der einschlägigen Normen aus, um eine wirkungsvolle Schuldenbremse zu installieren, nicht aber um allfällige Ertragsüberschüsse abzubauen.

² Der Zeitraum für die Berechnung des kumulierten Ergebnisses der Erfolgsrechnung richtet sich nach § 4 der Finanzhaushaltsverordnung vom 21. November 2017 (BGS 611.11). Er umfasst die letzten drei abgeschlossenen Rechnungsjahre, das Vorjahresbudget, das aktuelle Budget sowie die drei folgenden Finanzplanjahre.

³ Der Selbstfinanzierungsgrad gibt in Prozenten an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus den im gleichen Jahr erwirtschafteten Mitteln finanziert werden kann.

⁴ Der Nettoverschuldungsquotient gibt in Prozenten an, wie viele Jahrestanchen des Steuerertrags notwendig wären, um die Nettoschuld abzutragen.

Massnahmen für die Jahre 2025–2032:

- Für die Leistungserbringung werden die zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen mit einer vernünftigen Grosszügigkeit eingesetzt. Dafür werden Ausgaben sowohl auf ihre Wirtschaftlichkeit, als auch auf ihre Wirksamkeit überprüft.
- Der Gemeindehaushalt bleibt in einem gesunden Gleichgewicht. Dafür erlässt der Gemeinderat die jährlichen Budgetrichtlinien mit Vorgaben zu wichtigen Aufwandpositionen.
- Die anstehenden Investitionsprojekte werden kritisch hinterfragt und auf die laufende Finanz- und Liquiditätsplanung abgestimmt.

6. Risikofaktoren

Der Gemeinderat identifiziert folgende Risiken und Unsicherheiten, welche die Umsetzung der finanzpolitischen Ziele und die Einhaltung der Regeln zur Schuldenbremse in den Jahren 2025-2032 beeinflussen könnten. Die Einschätzungen basieren auf dem Wissensstand vom Juni 2024:

Risiko / Unsicherheit	Eintrittswahrscheinlichkeit	Finanzielle Auswirkungen*)
Demographische Entwicklung (Alterung der Bevölkerung)	hoch	hoch
Fremdkapitalaufnahme und finanzielle Belastung der Erfolgsrechnung durch steigende Zinsen	hoch	gering
Steigende Aufwände für Werthaltung der Infrastruktur	mittel	hoch
Mehraufwand aufgrund von Gesetzesänderungen (zusätzliche Aufgaben, z.B. im Flüchtlingsbereich oder für Betreuungsangebote)	mittel	mittel
Teuerung	mittel	gering
Steuerausfälle aufgrund Änderungen internationaler Regelungen	gering	mittel
Steuerausfälle durch den Wegzug von einzelnen zahlungskräftigen Steuerzahlenden	gering	mittel
Steuerausfälle aufgrund negativer Wirtschaftsentwicklung	gering	gering

*) Die Angaben bei den finanziellen Auswirkungen bedeuten, dass die Belastung der Erfolgsrechnung als gering, mittel oder hoch eingeschätzt wird.

7. Weiteres Vorgehen

Der Gemeinderat stellt durch die jährlich zu erlassenden Budgetrichtlinien die Einhaltung der finanzpolitischen Ziele und der strategischen Leitlinien sicher.

Der Gemeinderat prüft jedes Jahr im Rahmen des Budget- und Finanzplanprozesses die Aktualität, Wirksamkeit und Umsetzung der Finanzstrategie.

Der Gemeinderat überarbeitet die vorliegende Finanzstrategie bei wesentlichen Änderungen der finanziellen oder rechtlichen Rahmenbedingungen.

8. Inkrafttreten

Die Finanzstrategie 2025–2032 der Gemeinde Walchwil tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt die Finanzstrategie der Gemeinde Walchwil vom 20. Oktober 2008 (GRB Nr. 272/2008).

Walchwil, 19. August 2024

Gemeinderat Walchwil

Genehmigt durch den Gemeinderat Walchwil am 19. August 2024 (GRB Nr. 211/2024)

Zur Kenntnis genommen durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Walchwil am 4. Dezember 2024.



Gemeinde Walchwil
Postfach, CH-6318 Walchwil
www.walchwil.ch